

## Entwurf der 5. Novelle der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung 2009 (KEM-V 2009) vom 25.03.2014

Zur besseren Übersicht wird der vollständige Text der KEM-V 2009 zur öffentlichen Konsultation gemäß § 128 TKG 2003 idgF veröffentlicht. Änderungen wurden nur hinsichtlich der Abschnitte „Mobile Rufnummern“ und „Routingnummern“ sowie der §§ 3 und 126 bis 128 vorgenommen und sind gemeinsam im Änderungsmodus dargestellt. Die entsprechenden Erläuternden Bemerkungen (EB) sind unmittelbar bei der jeweiligen Bestimmung angeführt.

### Einleitung

Im Zuge der Einführung der mobilen Nummernübertragung wurde 2004 ein Routingkonzept implementiert. Vor dem Hintergrund der aktuellen Marktentwicklungen (geplanter Markteintritt durch neue MVNOs, insbesondere vor dem Hintergrund des Hutchison-Orange-Mergers) erscheint das derzeitige Routingkonzept nicht mehr als ausreichend zukunftsorientiert bzw. wird schon derzeit der Markteintritt für Neueinsteiger wesentlich erschwert.

Konkret führt das derzeit angewendete Routingnummernkonzept zu folgenden Problemen:

1) Das mobile Routingnummernkonzept wurde so implementiert, dass nur mobile Rufnummern hinter maximal zehn Bereichskennzahlen an der mobilen Rufnummernportierung in Österreich teilnehmen und maximal neun mobile Netze adressiert werden können, was zum damaligen Zeitpunkt aus Sicht der Betreiber als ausreichend angesehen wurde. Grundsätzlich stehen aber gemäß KEM-V 2009 mobile Rufnummern hinter 46 mobilen Bereichskennzahlen zur Verfügung. Mittlerweile sind mobile Rufnummern hinter 12 Bereichskennzahlen zugeteilt. Das bedeutet, dass mobile Rufnummern hinter zwei bereits zugeteilten Bereichskennzahlen nicht an der mobilen Rufnummernportierung teilnehmen können.

2) Ein weiterer wesentlicher Nachteil des aktuellen Routingkonzeptes besteht darin, dass maximal neun mobile Netze adressiert werden können. Aufgrund der Tatsache, dass heute bereits neun Routingnummern an mobile Netzbetreiber zugeteilt sind, könnten Neueinsteiger nicht mehr an der mobilen Rufnummernportierung teilnehmen.

Die Rufnummernportierung ist aber von Betreibern öffentlicher Telefondienste gemäß § 23 TKG 2003 verpflichtend sicherzustellen.

Dies hat zur Folge, dass weitere Neueinsteiger nur mehr Rufnummern hinter bereits bestehenden Bereichskennzahlen nutzen könnten und um ein wesentliches Unterscheidungsmerkmal gegenüber Mitbewerbern gebracht wären. In Konsequenz werden solche Betreiber am Markteintritt gehindert bzw. wird dieser wesentlich erschwert.

Diese Situation wurde von der RTR-GmbH bereits im April 2013 kommuniziert. Weiters wurde im Juni 2013 eine gesetzeskonforme Lösung für das unter Punkt 2 angeführte Problem präsentiert. Zum selben Zeitpunkt wurde ein Konzept, welches beide angeführten Probleme beheben würde, vorgestellt und anschließend öffentlich konsultiert. Im Zuge dieser Konsultation und den anschließenden betreiberübergreifenden Gesprächen wurde eine Routingnummernstruktur erarbeitet. Die vorliegende Novelle legt diese Struktur, die Verpflichtung, diese Routingnummern für die mobile Rufnummernportierung zu nutzen sowie die Zuteilungskriterien im nationalen Rufnummernplan fest. Aufgrund der kritischen Situation (siehe obigen Punkt 1) ist eine zeitnahe Behebung der Probleme sowie eine flexible Umstellung auf das neue Konzept erforderlich. Daher besteht die Möglichkeit, auf Antrag die Verwendung eines Alternativkonzeptes vorübergehend zu genehmigen.

# **Gesamte Rechtsvorschrift für Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung 2009, Fassung vom 13.12.2013**

## **Langtitel**

Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, mit der Bestimmungen für Kommunikationsparameter, Entgelte und Mehrwertdienste festgelegt werden  
(Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung 2009 – KEM-V 2009)  
StF: BGBl. II Nr. 212/2009

## **1. Abschnitt: Begriffsbestimmungen**

§ 3. Im Sinne dieser Verordnung bedeutet

1...

21. „Nutzung einer Rufnummer“: die Erreichbarkeit des mit der Rufnummer adressierten Ziels in öffentlichen Kommunikationsnetzen oder -diensten sowie zusätzlich im Falle von Routingnummern die Verwendung der Betreiberkennzahl als Quell-Betreiberkennzahl;

EB zu § 3 Z 21: Die Ergänzung stellt sicher, dass Betreiberkennzahlen für Routingnummern, die ausschließlich als Quell-Betreiberkennzahl verwendet werden, auch als genutzt im Sinne des § 15 Abs. 2 gelten.

## **3. Abschnitt: Rufnummernplan Mobile Rufnummern Verwendungszweck**

§ 60. Mobile Rufnummern sind nationale Rufnummern und dienen der Adressierung von

1. Telekommunikationsendeinrichtungen für mobile Dienste,
2. Speichersystemen, die den Telekommunikationsendeinrichtungen gemäß Z 1 eindeutig zugeordnet sind,
3. betreiberbezogenen Diensten in mobilen Netzen,
4. Telekommunikationsendeinrichtungen, die ausschließlich einer Vermittlungsfunktion im Fall von in mobilen Netzen realisierten privaten Netzfunktionen dienen und gegebenenfalls nicht über eine Funkschnittstelle mit dem Kommunikationsnetz verbunden sind, oder
5. Nachrichtendiensten, auch wenn die entsprechenden Infrastruktureinrichtungen gegebenenfalls nicht über eine Funkschnittstelle mit dem Kommunikationsnetz verbunden sind.

### **Nummernstruktur**

§ 61. (1) Mobile Rufnummern bestehen aus einer dreistelligen Bereichskennzahl und einer sieben- bis neunstelligen Teilnehmernummer. Folgeziffern hinter der Teilnehmernummer sind im Rahmen der Bestimmung des § 4 zulässig. Dekadische Rufnummernblöcke von Teilnehmernummern sind in den Bereichen 650 bis 653, 655, 657, 659 bis 661 und 663 bis 699 zuzuteilen.

(2) Ausgenommen der Bestimmung des Abs. 1 müssen Teilnehmernummern im Falle von § 60 Z 4 mindestens fünfstellig sein.

(3) Der Zuteilungsinhaber darf als Betreiber eines mobilen Kommunikationsdienstes maximal drei dekadische Rufnummernblöcke, die jeweils durch die ersten beiden Stellen der Teilnehmernummern festgelegt werden, zur ausschließlichen Realisierung von betreiberbezogenen Diensten nutzen. Mit Ausnahme von Abs. 1 müssen Teilnehmernummern in diesen Rufnummernblöcken mindestens vierstellig sein.

### **Nummernzuteilung**

§ 62. (1) Antragsberechtigt sind Kommunikationsdienstebetreiber, die entweder gleichzeitig auch Kommunikationsnetzbetreiber sind und mit ihrem Kommunikationsnetz die technischen Erfordernisse der Nutzung gemäß § 60 erfüllen, oder einen entsprechenden Kooperationsvertrag mit einem

Kommunikationsnetzbetreiber vorweisen, aus dem eine geplante Nutzung gemäß § 60 nachvollziehbar hervorgeht.

(2) Für Antragsberechtigte gilt § 11 mit der Maßgabe, dass ohne Bedarfsnachweis maximal zehn dekadische Blöcke von Teilnehmernummern hinter der selben Bereichskennzahl zur selbstständigen effizienten Verwaltung gemäß § 65 Abs. 1 TKG 2003 zuzuteilen sind, wobei ein dekadischer Block jeweils durch die ersten beiden Stellen der Teilnehmernummern festgelegt wird.

(3) Rufnummernblöcke von Teilnehmernummern hinter einer bestimmten Bereichskennzahl sind ausschließlich an denselben Antragsteller oder seinen Rechtsnachfolger zuzuteilen. Ausgenommen sind jene Fälle, in denen derjenige Zuteilungsinhaber, dem hinter der betreffenden Bereichskennzahl erstmals Teilnehmernummern zugeteilt wurden, einer Zuteilung an Dritte zustimmt.

(4) Antragstellern sind Rufnummernblöcke von Teilnehmernummern grundsätzlich nur hinter einer Bereichskennzahl zuzuteilen. Rufnummernblöcke von Teilnehmernummern hinter einer weiteren Bereichskennzahl sind an einen Antragsteller nur zuzuteilen, wenn

1. hinter einer allenfalls vom Antragsteller bereits genutzten Bereichskennzahl keine weiteren Teilnehmernummern zur Zuteilung zur Verfügung stehen, oder
2. dies auf Grund der Art eines beabsichtigten Dienstes erforderlich ist.

### **Verhaltensvorschriften**

§ 63. (1) Teilnehmernummern hinter derselben Bereichskennzahl dürfen nur für gleichartige mobile Kommunikationsdienste verwendet werden.

(2) Vom Zuteilungsinhaber ist eine Telefonstörungsannahmestelle unter einer für den Anrufer entgeltfreien oder quellnetztarifierten Rufnummer ab dem Zeitpunkt der Aufnahme eines öffentlichen Telefondienstes unter Nutzung der zuteilten mobilen Rufnummern verpflichtend anzubieten.

(3) Die ausgewählten Bereiche gemäß § 61 Abs. 3 sind der RTR-GmbH umgehend nach Beginn der Nutzung anzuzeigen und allfällige spätere Änderungen ebenfalls bekannt zu geben.

(4) Der Zuteilungsinhaber hat dafür zu sorgen, dass die Adressierung von Einrichtungen gemäß § 60 mittels mobiler Rufnummern im Rahmen der nationalen Zusammenschaltung ausschließlich gemeinsam mit den in § 93 Abs. 2 festgelegten Routingnummern erfolgt.

(5) Abweichend von Abs. 4 kann die Adressierung von Einrichtungen gemäß § 60 im Rahmen der nationalen Zusammenschaltung auch dann erfolgen,

1. wenn diese ausschließlich mittels einer mobilen Rufnummer gemäß § 61 Abs. 1 erfolgt;
2. oder auf Antrag.

sofern in beiden Fällen jeweils folgende Kriterien erfüllt sind:

- a. ein chancengleicher und funktionsfähiger Wettbewerb wird sichergestellt;
- b. dies hat keine Wettbewerbsverzerrungen oder Wettbewerbsbeschränkungen zur Folge;
- c. die effiziente Nutzung und Verwaltung von Nummerierungsressourcen wird sichergestellt;
- d. es ist sichergestellt, dass sich Betreiber von Diensten hinsichtlich der Nummernfolgen für den Zugang zu ihren Diensten nichtdiskriminierend verhalten;
- e. es ist sichergestellt, dass Betreiber von Kommunikationsnetzen und -diensten unter vergleichbaren Umständen keine diskriminierende Behandlung erfahren;
- f. die Nummernübertragung gemäß § 23 TKG 2003 wird nicht eingeschränkt oder verhindert.

EB zu § 63 Abs. 4 und 5: Diese Bestimmung legt fest, dass ab 1. Juli 2014 (siehe Inkrafttreten § 128 Abs. 11) alle mobilen Rufnummern nur mehr ohne Routingnummern oder zusammen mit den Routingnummern in den Bereichen 96 und 97 an der Zusammenschaltungsschnittstelle entgegengenommen werden. Sollte ab 1. Juli ein anderes Konzept zur Anwendung kommen, zB mittels Verwendung der bisherigen Routingnummern 86 und 87, das nicht auf den in § 93 Abs. 2 festgelegten Routingnummern basiert, ist ein entsprechender Antrag zu stellen. Dies gilt auch für bilaterale Vereinbarungen betreffend ein von § 93 Abs. 2 abweichendes Routingkonzept bei direkter Zusammenschaltung. Siehe dazu auch die Übergangsbestimmung § 126 Abs. 9.

Hinweis: Bei portierten Rufnummern ist der aufnehmende Betreiber als Zuteilungsinhaber anzusehen.

### Abrechnungsschema

§ 64. Dienste im Bereich für mobile Rufnummern sind quellnetztarifert.

### Routingnummern

#### Verwendungszweck

§ 92. Nationale Routingnummern liegen in den Bereichen 85, 86, 87, ~~94-96~~ und ~~95/97~~. Diensteroutingnummern sind nationale Rufnummern und liegen im Bereich 89.

EB zu § 92: Da keine Routingnummern in den Bereichen 94 und 95 zugeteilt wurden, können diese durch die neuen Routingnummern 96 und 97 mit geänderten Verhaltensvorschriften ersetzt werden.

### Nummernstruktur

§ 93. (1) Nationale Routingnummern in den Bereichen 86 und 87 bestehen aus der zweistelligen Bereichskennzahl 86 oder 87 und einer zweistelligen Betreiberkennzahl, gefolgt von einer in Zusammenhang mit der Rufnummernportierung festgelegten Ziffernfolge.

~~(2) Nationale Routingnummern in den Bereichen 94 und 95 bestehen aus der zweistelligen Bereichskennzahl 94 oder 95 und einer einstelligen Betreiberkennzahl, gefolgt von einer in Zusammenhang mit der Rufnummernportierung festgelegten Ziffernfolge~~

(2) Nationale Routingnummern in den Bereichen 96 und 97 bestehen aus der zweistelligen Bereichskennzahl 96 oder 97 und einer zweistelligen Betreiberkennzahl, gefolgt von

1. einer zweistelligen Quell-Betreiberkennzahl im Sinne des § 95 Abs. 11 und

2. einer zugeteilten nationalen Rufnummer einschließlich allfälliger Folgeziffern.

EB zu § 93 Abs. 2: Da keine Routingnummer im Bereich 94 oder 95 zugeteilt wurde, kann der Abs. 2 ohne Konsequenzen abgeändert werden.

(2a) Für nicht anrufbezogenen Verkehr darf die Nummernstruktur gemäß Abs. 2 dahingehend abweichen, dass eine Quell-Betreiberkennzahl im Sinne der Z 1 nicht enthalten sein muss.

EB zu § 93 Abs. 2a: Unter nicht anrufbezogenem Verkehr (non-call related traffic) ist u.a. Signalisierungsverkehr im Zusammenhang mit der Adressierung von SMS zu verstehen.

(3) Diensteroutingnummern im Bereich 89 bestehen aus der zweistelligen Bereichskennzahl 89 und einer ein- bis dreistelligen Betreiberkennzahl, gefolgt von einer vom Zuteilungsinhaber festzulegenden Ziffernfolge.

(4) Die Rufnummernlänge für Diensteroutingnummern gemäß Abs. 3 richtet sich nach den Bestimmungen des § 4.

(5) Nationale Routingnummern im Bereich 85 bestehen aus der zweistelligen Bereichskennzahl 85 und einer zweistelligen Betreiberkennzahl, gefolgt von

1. einer zweistelligen Quell-Betreiberkennzahl im Sinne des § 95 Abs. 8,

2. einer einstelligen Dienstekennzahl im Sinne des § 95 Abs. 9 und

3. einer zugeteilten nationalen Rufnummer inklusive allfälliger Folgeziffern.

### Nummernzuteilung

§ 94. (1) Kommunikationsnetzbetreibern, die planen, Rufnummern – ausgenommen mobile Rufnummern – in das eigene Kommunikationsnetz zu importieren, ist für diese Verwendung maximal eine Betreiberkennzahl im Bereich 86 für nationale Routingnummern zuzuteilen.

(2) Kommunikationsnetzbetreibern, auf welche die Nummernübertragungsverordnung 2012 (NÜV 2012), BGBl. II Nr. 48/2012, Anwendung findet, sind für diese Verwendung ~~entweder~~ maximal zwei Betreiberkennzahlen im Bereich 86 ~~oder maximal eine Betreiberkennzahl im Bereich 94~~ für nationale Routingnummern zuzuteilen.

(3) Kommunikationsnetzbetreibern, die planen, in Zusammenhang mit der mobilen Rufnummernportierung Dienste Dritten anzubieten, welche die direkte Terminierung von Verkehr zu

portierten mobilen Rufnummern einschließen, sind für diese Verwendung ~~entweder~~ maximal zwei Betreiberkennzahlen im Bereich 87 ~~oder maximal eine Betreiberkennzahl im Bereich 95~~ für nationale Routingnummern zuzuteilen

EB zu § 49 Abs. 2 und 3: Siehe auch EB zu § 92 und betreffend Übergangsfrist für bereits zugeweilte Routingnummern siehe § 127 Abs. 10.

Beide Absätze treten mit 1. Jänner 2016 außer Kraft, siehe § 129 Abs. 5, da eine Zuteilung von Routingnummern aus diesen Bereichen nicht mehr für das Routing mobiler Rufnummern verwendet werden darf. Als Ersatz können die Bereiche 96 und 97 genutzt werden.

(3a) Kommunikationsnetzbetreibern sind zum Zweck der nationalen Zusammenschaltung Betreiberkennzahlen im Bereich 96 und 97 für nationale Routingnummern zuzuteilen.

(3b) Kommunikationsnetzbetreibern, die in ihren Netzen feste Telekommunikations-einrichtungen anschalten oder Dienste realisieren, ist für diese Verwendung auf Antrag maximal eine Betreiberkennzahl in den Bereichen 96 und 97 zuzuteilen. Kommunikationsnetzbetreibern, die in ihren Netzen mobile Telekommunikations-einrichtungen anschalten, ist für diese Verwendung auf Antrag maximal eine Betreiberkennzahl in den Bereichen 96 und 97 zuzuteilen.

(3c) Die RTR-GmbH darf idente Betreiberkennzahlen hinter 96 und 97 nur an den selben Antragsteller zuteilen.

EB zu § 94 Abs. 3a bis 3c: Es wird eine Betreiberkennzahl für feste Anschlüsse und/oder Dienste zugeweiht und eine für mobile Anschlüsse. Einem Kommunikationsnetzbetreiber können nicht mehr als zwei Bereichskennzahlen zugeweiht werden.

(4) Kommunikationsnetzbetreibern ist im Bereich 89 für Diensteroutingnummern maximal eine zweistellige Betreiberkennzahl, beginnend mit den Ziffern 2, 3, 4, 5, 6 und 8, oder maximal eine dreistellige Betreiberkennzahl, beginnend mit der Ziffer 7, zuzuteilen.

(5) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. II Nr. 224/2012)

~~(6) Antragstellern, denen bereits Betreiberkennzahlen im Bereich 86 gemäß Abs. 2 oder im Bereich 87 zugeweiht wurden, ist eine Betreiberkennzahl im Bereich 94 oder 95 nur zuzuteilen, wenn gleichzeitig mit der Antragstellung auf das Nutzungsrecht an den bereits gemäß Abs. 2 oder Abs. 3 zugeweihten Betreiberkennzahlen verzichtet wird.~~

~~(7) Betreiberkennzahlen im Bereich 86 und 87, auf deren Nutzung im Rahmen einer Beantragung von Betreiberkennzahlen aus den Bereichen 94 oder 95 gemäß Abs. 6 verzichtet wurde, dürfen vom vormaligen Zuteilungsinhaber noch für einen Zeitraum von sechs Monaten ab Verzicht ohne explizite Zuteilung genutzt werden.~~

EB zu § 94 Abs. 6 und 7: Siehe EB zu § 92. Diese Bestimmungen treten mit 12. Mai 2014 außer Kraft, siehe § 129 Abs. 4.

(8) Kommunikationsnetzbetreibern ist im Bereich 85 maximal eine Betreiberkennzahl zuzuteilen.

(9) Die Nutzung von mehr als den in den Abs. 1 bis 4 sowie in Abs. 8 als zulässig erklärten Routingnummern ist auch im Fall einer Gesamtrechtsnachfolge unzulässig. Auf begründeten Antrag kann die RTR-GmbH jedoch das Recht gewähren, dass das Nutzungsrecht für diese Routingnummern beibehalten werden kann, wenn es durch den Widerruf der Zuteilung der Betreiberkennzahl gemäß § 68 TKG 2003 zu unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Belastungen kommt.

#### **Verhaltensvorschriften**

§ 95. (1) Nationale Routingnummern in den Bereichen 86 ~~und~~, 87, ~~94 und 95~~ dürfen ausschließlich in Verbindung mit der Rufnummernportierung gemäß § 23 TKG 2003 verwendet werden.

~~(2) Die Nummernstruktur von nationalen Routingnummern in den Bereichen 94 und 95 darf vom Zuteilungsinhaber nur so gestaltet werden, dass alle in § 61 festgelegten mobilen Rufnummern hinter einer der zugeweihten Betreiberkennzahlen für Routingnummern in den Bereichen 94 und 95 abgebildet werden können.~~

EB zu § 95 Abs. 2: Siehe EB zu § 92

(3) Nationale Routingnummern im Bereich 86 gefolgt von der Betreiberkennzahl 00 dienen der netzinternen Verwendung und können von jedem Kommunikationsnetzbetreiber ohne explizite Zuteilung durch die RTR-GmbH innerhalb des eigenen Kommunikationsnetzes frei verwendet werden.

(4) Diensteroutingnummern im Bereich 89 gefolgt von der Betreiberkennzahl 1 dienen der netzinternen Verwendung und dürfen von jedem Kommunikationsnetzbetreiber ohne explizite Zuteilung durch die RTR-GmbH innerhalb des eigenen Kommunikationsnetzes frei verwendet werden.

(5) Diensteroutingnummern im Bereich 89 gefolgt von einer Betreiberkennzahl dürfen nur mit einer anschließenden Ziffernfolge beginnend mit den Ziffern 1, 2, 3, 4 und 5 genutzt werden.

(6) Diensteroutingnummern im Bereich 89 gefolgt von einer Betreiberkennzahl und einer Ziffernfolge beginnend mit der Ziffer 0 dürfen vom Zuteilungsinhaber nur für das Routing öffentlicher Kurzzurufnummern verwendet werden.

(7) *(Anm.: aufgehoben durch BGBl. II Nr. 224/2012)*

(8) Die Quell-Betreiberkennzahl gemäß § 93 Abs. 5 hat einer zugeteilten Betreiberkennzahl im Bereich 85 zu entsprechen und identifiziert das Quellnetz.

(9) Die einstellige Dienstekennzahl gemäß § 93 Abs. 5 hat einen der folgenden Werte mit nachfolgender Bedeutung:

1. Dienstekennzahl gleich 0; Trägerdienst: POTS oder ISDN speech/3,1 kHz audio
2. Dienstekennzahl gleich 1; Trägerdienst: ISDN 64 kbit/s unrestricted
3. Dienstekennzahl gleich 2; Trägerdienst: POTS oder ISDN speech/3,1 kHz audio; Portier-Look-Up erfolgt
4. Dienstekennzahl gleich 3; Trägerdienst: ISDN 64 kbit/s unrestricted; Portier-Look-Up erfolgt
5. Dienstekennzahlen gleich 4 bis 9 dürfen nicht genutzt werden.

(10) Abweichende Bedeutungen der einstelligen Dienstekennzahl gemäß Abs. 9 können in besonderen Fällen auf begründeten Antrag zugelassen werden.

(11) Die Quell-Betreiberkennzahl gemäß § 93 Abs. 2 hat einer zugeteilten Betreiberkennzahl im Bereich 96 oder 97 zu entsprechen und identifiziert das Quellnetz.

(12) Nationale Routingnummern im Bereich 96 und 97 gefolgt von den Betreiberkennzahlen 95 bis 99 dienen der netzinternen Verwendung und können von jedem Kommunikationsnetzbetreiber ohne explizite Zuteilung durch die RTR-GmbH innerhalb des eigenen Kommunikationsnetzes frei verwendet werden.

## **6. Abschnitt: Übergangsbestimmungen/Sonstiges Übergangsbestimmungen**

§ 126. (1) ...

(9) Wird ein entsprechender Antrag gemäß § 63 Abs. 5 Z 2 bis längstens 30.06.2014 gestellt, können Einrichtungen gemäß § 60 mittels mobiler Rufnummern im Rahmen der nationalen Zusammenschaltung auch nach dem 1. Juli 2014 jedenfalls vorläufig bis zur Entscheidung der Behörde antragsgemäß adressiert werden.

EB zu § 126 Abs. 9: Diese Regelung hat den Vorteil, dass das beantragte Konzept vorläufig über den 1. Juli 2014 hinaus, jedenfalls bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens genutzt werden kann, wenn der Antrag gemäß § 63 Abs. 5 Z 2 rechtzeitig gestellt wurde.

### **Abschaltungen**

§ 127. (1) ...

(10) Alle Nutzungsrechte für Betreiberkennzahlen in den Bereichen 86 und 87, die aufgrund einer Zuteilung gemäß § 94 Abs. 2 und 3 in der Fassung vor BGBl. II @@@ erfolgt sind, gelten ab 1. Jänner 2016 als widerrufen.

EB zu § 127 Abs. 10: Bis zu dem in dieser Bestimmung normierten Termin dürfen Routingnummern für das seit 2004 gültige Routingnummernkonzept im Zusammenhang mit der mobilen Rufnummernportierung allenfalls gemäß § 126 Abs. 9 genutzt werden.

### **Inkrafttreten**

**§ 128. (1) ...**

(10) Die Änderungen der §§ 92, 93 Abs. 2, 94 Abs. 2, 3, 3a, 3b und 3c sowie 95 Abs. 1 und 11 in der Fassung BGBl. II Nr. @@@/2014 treten mit 12. Mai 2014 in Kraft.

(11) Die Änderungen des § 63 Abs. 4 und 5 in der Fassung BGBl. II Nr. @@@/2014 treten mit 1. Juli 2014 in Kraft.

### **Außerkräfttreten von Rechtsvorschriften**

**§ 129. (1) ...**

(4) Die Bestimmungen der §§ 94 Abs. 6 und 7 sowie 95 Abs. 2 treten mit 12. Mai 2014 außer Kraft.

(5) Die Bestimmungen der §§ 94 Abs. 2 und 3 treten mit 1. Jänner 2016 außer Kraft.